

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 521/09 B

L 7 R 1465/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 1319/05 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Oktober 2009
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.10.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) den vom Kläger für den Zeitraum vom 1.6.2004 bis 30.4.2009 geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler, eine Abweichung des LSG von der Rechtsprechung des BSG (Divergenz) und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 26.1.2010 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger trägt vor, das LSG habe sein Urteil auf das Gutachten des Dr. P. vom 9.10.2005, die Entlassungsberichte vom 28.6.2000, 17.12.2003, 16.11.2004 und 20.10.2006 sowie auf die sachverständigen Zeugenaussagen des Dr. M. vom 18.6.2007 und des Dr. H. vom 6.5.2008 gestützt. Das Gericht hätte jedoch zumindest bei den Ärzten, auf die es seine Entscheidung gestützt habe, vor Erlass des Urteils nachfragen müssen, ob "deren Einschätzungen der Arbeitsunfähigkeit noch aktuell" seien (*S 1 f der Beschwerdebegründung*).
- 6 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen



müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s. Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Unabhängig davon, dass der in der Vorinstanz rechtskundig vertretene Kläger keinen prozessordnungsgerecht gestellten Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG bezeichnet hat, fehlt es auch an der Darlegung, dass er einen entsprechenden Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vom 22.10.2009 durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht diesen Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*vgl. zu diesem Erfordernis Senatsbeschluss vom 25.9.2007, B 13 R 377/07 B, Juris RdNr 6; BSG vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*).
- 8 Der Kläger meint ferner, dass ein Verfahrensfehler darin zu sehen sei, dass das LSG sich "ohne Einholung eines Obergutachtens den Ausführungen des Herrn Dr. P. sowie den Entlassungsberichten und den Zeugenaussagen der Dres. M. und H. angeschlossen" habe, obwohl Dr. S. in seinem Gutachten vom 24.8.2006 eine "Arbeitsfähigkeit von unter 4 Stunden täglich" festgestellt habe (*S 2 unten und S 3 oben der Beschwerdebegründung*). Soweit er damit Fehler in der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts bemängelt, ist er mit diesem Vorbringen von vornherein ausgeschlossen. Denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden. Sofern er damit dem LSG eine unvollständige Sachverhaltsermittlung vorwirft, fehlt es am Vortrag eines bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags.
- 9 2. Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die



Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen höchststrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*vgl zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006, SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989, SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975, SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22*).

- 10 Der Kläger trägt vor (*S 3 f der Beschwerdebegründung*), das LSG weiche "von der herrschenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu der Frage ab, ob die bisherige Tätigkeit des Klägers mit dem Leitberuf eines Facharbeiters gleichzustellen ist". Das Berufungsgericht stelle darauf ab, "dass die Kenntnis des Klägers von den Zollformalitäten nicht ausreichend sei" (...), "da solche auch in einer kurzen Anlernphase vermittelt werden können, was jedenfalls dann gelte, wenn nicht ständig wechselnde Arten von Gütern transportiert werden. Hierdurch werden die Anforderungen an das Vorliegen der Kenntnisse überdehnt, da das Bundessozialgericht keine tiefreichenden Kenntnisse der Zollvorschriften, sondern lediglich Kenntnisse der Zollformalität fordert (s. hierzu Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 05.08.2004 im Verfahren B 13 Rj 7/04 R)."
- 11 Mit diesem Vortrag hat der Kläger die Darlegungserfordernisse für eine Divergenz nicht erfüllt. Es fehlt bereits an der Gegenüberstellung einander widersprechender abstrakter Rechtssätze des BSG und des LSG. Er behauptet lediglich, dass das LSG nach der von ihm herangezogenen Rechtsprechung des BSG die Anforderungen an die Kenntnisse der Zollvorschriften/Zollformalitäten "überdehnt" habe. Mit diesem Vorbringen rügt der Kläger aber lediglich die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB auf Grund der Nichtbeachtung von höchststrichterlicher Rechtsprechung oder fehlerhafter Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt - wie oben ausgeführt - die Zulassung wegen Divergenz nicht (*Senatsbeschluss vom 31.7.2007, B 13 R 204/07 B, Juris RdNr 10; BSG vom 27.1.1999, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 12 Entsprechendes gilt für die Rüge des Klägers (*S 5 unten der Beschwerdebegründung*), das LSG sei "im Hinblick auf die Frage der Bedeutung der Höhe der Vergütung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes abgewichen", weil das LSG nicht der Frage nachgegangen sei, "ob Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber in der dargelegten Weise berechtigen, die konkrete Tätigkeit seines Arbeitnehmers höher zu bewerten, als sie bei der Anwendung des generellen Schemas gerechtfertigt wäre (s. hierzu BSG Urteil vom 18.01.1995 im Verfahren 5 RJ 18/94)". Auch hier fehlt es an der Gegenüberstellung einander widersprechender abstrakter Rechtssätze des BSG und des LSG. Sofern der Kläger mit diesem



Vorbringen zugleich eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht des LSG rügen möchte, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines prozessordnungsgerecht gestellten Beweisantrags iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG.

- 13 Schließlich reicht auch der bloße Hinweis des Klägers, das LSG weiche von den "Vorgaben" in der Entscheidung des BSG im Verfahren "B 5 Rj 12/02 R" ab (*S 2 oben der Beschwerdebegründung*), nicht ansatzweise aus, um die oben genannten Anforderungen an die Darlegungspflicht für eine Divergenzrüge zu erfüllen.
- 14 3. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 15 Selbst wenn man dem Vortrag des Klägers (*S 4 unten der Beschwerdebegründung*) die Frage entnehmen wollte, ob eine Einstufung als Facharbeiter bereits dann ausscheidet, "wenn nur ein einziges Merkmal nicht vollständig erfüllt ist, sondern entsprechende Kenntnisse nur in leicht reduzierten Umfang vorhanden sind", genügt die Beschwerdebegründung den vorgenannten Darlegungserfordernissen nicht ansatzweise. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei dieser Frage um eine Rechtsfrage im vorgenannten Sinne handelt, denn der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass sich deren Beantwortung bisher nicht aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Er behauptet nicht einmal, diese habe die Frage bisher nicht geklärt.
- 16 Entsprechendes gilt, sofern der Kläger meint (*S 5 der Beschwerdebegründung*), die "Frage, mit welcher Ausbildungsordnung ein Vergleich anzustellen ist und ob die bisherige Rechtsprechung des BSG zu der Frage des Berufsschutzes als Facharbeiter bei Berufskraftfahrern unter Beachtung der Änderung der gesetzlichen Regelungen der Ausbildung Bestand haben kann oder ob nicht vielmehr auf die im streitigen Zeitraum geltenden Rechtsvorschriften Bezug zu nehmen ist", sei von grundsätzlicher Bedeutung. Auch hier unterzieht sich der Kläger nicht der erforderlichen Mühe, sich mit der "bisherigen (von ihm auch nicht näher bezeichneten) Rechtsprechung" auseinanderzusetzen, dh näher auf sie einzugehen, und zu untersuchen, ob sich aus den dort-



gen Ausführungen Hinweise für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen ergeben. Er lässt insoweit unbeachtet, dass eine Rechtsfrage auch dann, wenn sie vom BSG noch nicht ausdrücklich entschieden sein sollte, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160 Nr 8 S 17*).

- 17 Schließlich vermag auch die Behauptung des Klägers, dass das Urteil des LSG deshalb unzutreffend sei, weil es im Hinblick auf die "Frage der Einordnung des Berufskraftfahrers als Facharbeiter von einer falschen Rechtsgrundlage" ausgehe, die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zu ersetzen. Eine solche ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht des Klägers - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 18 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 19 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

